

3. Änderung der Beitragssatzung für die Betreuende Grundschule in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 18.12.2025

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat in seiner Sitzung vom 18.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1991 (GVBL. 1994, S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung die folgende 3. Änderung der Beitragssatzung für die Betreuende Grundschule in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 Absatz 1 der Beitragssatzung ändert sich wie folgt:

Die monatlichen Beiträge für die Betreuung werden ab dem Schuljahr 2026/2027 wie folgt festgesetzt:

Betreuungsumfang	Tarif	Betrag
bis 14:00 Uhr	1	47,00 €
bis 15:00 Uhr	2	77,00 €
bis 16:00 Uhr	3	116,00 €
für Ganztagschüler:innen freitags bis 16:00 Uhr	4	34,00 €
an Schulen mit Ganztagschulbetrieb bis 14:30 Uhr	5	60,00 €

§ 2

§ 3 Absatz 3 der Beitragssatzung ändert sich wie folgt:

Für Schüler:innen, die die Ganztagschule besuchen, und darüber hinaus eine Betreuung am Freitagnachmittag benötigen, sind Beiträge nach Tarif 4 zu erbringen.

§ 3 *Inkrafttreten*

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Nieder-Olm, den 18.12.2025

Ralph Spiegler
Bürgermeister

§ 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustände gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.